



**Mietvertrag**  
**über die Nutzung einer abschließbaren Fahrradbox am Bahnhof in der Gemeinde**

---

zwischen der

Neusiedler Seebahn GmbH  
Bahnhofplatz 5  
7041 Wulkaprodersdorf

(nachfolgend „Vermieterin“ genannt)

und \_\_\_\_\_

---

---

---

---

(Name, Anschrift, Ausweisnr., Tel.-Nr. und E-Mail)

(nachfolgend „Mieter/in“ genannt).

**§ 1**

**Mietgegenstand**

Vermietet wird am Bahnhof von \_\_\_\_\_ die abschließbare Fahrradbox Nr. \_\_\_\_\_. Dem Mieter wird nach Vertragsabschluss und Vorlage des Einzahlungsbeleges für Miete und Kautions ein Schlüssel mit der Nr. \_\_\_\_ zur Fahrradbox ausgehändigt.

## § 2

### Mietzeitraum und Wertsicherung

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet mit Ablauf des \_\_\_\_\_.

Das Mietverhältnis wird nicht automatisch verlängert.

Wünscht der/die Mieter/in die Verlängerung des Mietverhältnisses, so muss er/sie dies rechtzeitig dem Vermieter mitteilen, aber mindestens 5 Werktage vor Ablauf der ursprünglichen Mietvertragsdauer.

Im Falle einer Verlängerung des Mietverhältnisses erfolgt eine Anpassung des Mietzinses entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) der Statistik Austria oder eines an dessen Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis ist der Indexwert des Monats, in dem der ursprüngliche Mietvertrag abgeschlossen wurde. Maßgeblich für die Anpassung ist der zuletzt veröffentlichte Indexstand, der zwei Monate vor Beginn der Verlängerungsperiode vorliegt.

## § 3

### Mietzins und Kautions

Die Miete beträgt monatlich € 10,25 inklusive Umsatzsteuer. Darüber hinaus ist einmalig eine Kautions in Höhe von € 50,- als Schlüsselpfand zu entrichten. Miete und Kautions sind für den gesamten Mietzeitraum im Voraus vor Aushändigung des Schlüssels in der Gemeinde \_\_\_\_\_ mittels Banküberweisung auf das Konto der Neusiedler Seebahn GmbH, Bahnhofplatz 5 in 7041 Wulkaprodersdorf (Raiffeisenlandesbank Burgenland, IBAN: AT85 3300 0000 0111 7977, BIC: RLBBAT2E) zu entrichten. Die Übergabe des Schlüssels erfolgt nur bei prüfbarer Vorlage einer erfolgten Banküberweisung.

Die Kautions wird nach Ablauf des Mietzeitraums bei Rückgabe des Schlüssels unverzinst zurückgezahlt, sofern der/die Mieter/in keine Mängel oder Schäden an der Fahrradbox verursacht hat. Verursacht der/die Mieter/in Schäden an der Fahrradbox oder wird durch den Verlust des Schlüssels ein Schlosstausch notwendig, trägt der/die Mieter/in die Wiederherstellungskosten der Beschädigung, des Schlosstausches sowie eine Bearbeitungsgebühr iHv. € 100,- (siehe § 5, Gebrauchsrechte).

## § 4

### Ordentliche und außerordentliche Kündigung

Der/die Mieter/in und die Vermieterin können den Vertrag vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietdauer bis zum 20. eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats ordentlich kündigen. Das Mietverhältnis kann von der Vermieterin außerordentlich gekündigt werden, wenn die Fahrradbox durch Dritte zerstört wird oder der/die Mieter/in die ihm/ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder die Fahrradbox missbräuchlich verwendet (siehe § 5, Gebrauchsrechte). Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird die im Voraus bezahlte Miete anteilig für volle Monate und die Kautionserstattung erstattet. Dem/der Mieter/in steht kein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Wird der ausgehändigte Schlüssel am ersten Werktag nach Ablauf des Mietvertrages nicht abgegeben, wird eine tägliche Gebühr in Höhe von € 1,- erhoben. Weiters ist die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis gegenüber dem Mieter fristlos zu kündigen, wenn der Mieter mit seinen Zahlungen zwei Monate in Rückstand ist und die Fahrradbox nachweislich länger als drei Monate ununterbrochen nicht genutzt wird, um die Fahrradbox anderen Interessenten zugänglich machen zu können.

## § 5

### Gebrauchsrechte

Der/ die Mieter/in verpflichtet sich zu Folgendem:

- Die Fahrradbox ist pfleglich zu behandeln. Alle Schäden, die durch die Nutzung des Mietobjektes entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- Die Tür ist - außer zum Be- und Entladen der Box- stets geschlossen zu halten.
- Veränderungen an der Fahrradbox dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Fahrradbox darf ausschließlich zum Abstellen von Fahrrädern des/der Mieter/Mieterin oder seiner/ihrer Familienangehörigen, die im gleichen Haushalt leben, genutzt werden.
- Eine Nutzung als Lager oder dergleichen ist nicht gestattet.
- Eine Weitervermietung oder Weitergabe des Schlüssels an fremde Dritte ist ausdrücklich verboten.
- Der Verlust des Schlüssels ist der Vermieterin, Tel.: Tel: +43 2687 63110 oder per Mail unter [office@neusiedlerseebahn.at](mailto:office@neusiedlerseebahn.at) unverzüglich zu melden.

- Bei Verlust des Schlüssels hat der/die Mieter/in die Kosten für den Austausch des Schlosses, die Beschaffung von neuen Schlüsseln sowie eine Bearbeitungsgebühr iHv. €100,- zu tragen.
- Der Schlüssel ist mit Ablauf der Mietzeit an die Vermieterin gegen Erstattung der Kaution zurückzugeben.
- Der/die Mieter/in verpflichtet sich, die gebuchte Fahrradbox in der Anlage zum Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer rechtzeitig zu räumen. Sollte der/die Mieter/in dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Vermieterin berechtigt, die Fahrradbox auf Kosten des/der Mieter/in selbst zu räumen oder durch Dritte räumen zu lassen und die eingebrachten Gegenstände in Besitz zu nehmen. Der/die Mieter/in haftet für etwaige Schäden, die dadurch entstehen, dass die Fahrradbox nicht rechtzeitig geräumt wird. Der/die Mieter/in hat jedoch keine Räumungskosten zu tragen und keine Schäden zu ersetzen, wenn ihm/ihr kein Verschulden an der verspäteten Räumung trifft.
- Nach der Räumung der Fahrradbox verwahrt die Vermieterin die in Besitz genommenen Gegenstände längstens für 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, aufgrund der Art, Beschaffenheit oder Werthaltigkeit der Gegenstände eine gesonderte Verwahrung vorzunehmen. Die Kosten der Verwahrung sind vom/der Mieter/in zu tragen, wenn und soweit die Verwahrung durch ein Verschulden des/der Mieter/in verursacht wurde.

Der Vermieterin steht ein außerordentliches Kündigungsrecht entsprechend § 4 zu, wenn eine der vorgenannten Verpflichtungen nicht eingehalten wird.

## § 6

### Haftungsausschluss

Der/die Mieter/in stellt die Vermieterin von Schadenersatzansprüchen bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl des Fahrrades oder sonstiger Schäden frei. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden wird von der Vermieterin nicht übernommen. Bei Beschädigung der Fahrradbox durch Dritte wird der/die Mieter/in nicht haftbar gemacht.

§ 7

Beendigung des Mietverhältnisses

Mit Ablauf des Mietverhältnisses ist die Box in sauberem Zustand zu hinterlassen und der Schlüssel an die Gemeinde \_\_\_\_\_ zurückzugeben.

Wulkaprodersdorf, am \_\_\_\_\_

Mieter/in: \_\_\_\_\_

Vermieter - **Neusiedler Seebahn GmbH**

DI Robert Liskounig und Mag. Georg Funovits

Geschäftsführung